



(KJSG) v.10.Juni 2021

Struktur des Gesetzes

Das KJSG ist ein „Artikelgesetz“.

Es umfasst 10 Artikel mit Änderungen in folgenden Gesetzen:

1. **SGB VIII** – Kinder- und Jugendhilfe (dort alleine 69 „Änderungsbefehle“!)
2. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**)
3. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (**SGB V**)
4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (**SGB IX**)
5. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (**SGB X**)
6. Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**)
7. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen u. in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**)
8. Jugendgerichtsgesetz (**JGG**)
9. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (**EGGVG**)
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

5 Themenbereiche



Schützen

Besserer
Kinder- und
Jugendschutz

Stärken

Stärkung von
Kindern u.
Jugendlichen in
Pflegefamilien u.
Einrichtungen der
Erziehungshilfe

Helfen

Hilfen aus einer
Hand für
Kinder u.
Jugendliche mit
und ohne
Behinderungen

Unterstützen

Mehr Prävention
vor Ort

Beteiligen

Mehr Beteiligung von
jungen Menschen,
Eltern und Familien

Damit es jedes Kind packt.

Bei der Gefährdungseinschätzung sind gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII Berufsgeheimnisträger:innen in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 4 Abs. 4 KKG verlangt eine Rückmeldepflicht des Jugendamtes an die **Berufsgeheimnisträger:innen**; Betroffene sind vorab darauf hinzuweisen, wenn dadurch der Schutz des Kindes/Jugendl. nicht gefährdet wird.

§4 KKG normiert eine **Meldepflicht** bei dringender Gefahr durch Geheimnisträger im **Bereich der Heilberufe**.

§ 5 KKG normiert eine nachgeschärfte Meldepflicht von Strafverfolgungsbehörden oder von Gerichten über die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen an das Jugendamt

➔ Zusammenarbeit an Schnittstellen/Übermittlungsbefugnisse

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung

Konkretisierung der Rückmeldeinhalte:

...

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person **ausschließlich mitteilen**, ob sich die von ihr mitgeteilten

- **gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und**
- **ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.**

Familiengerichtsbarkeit

- Im Erstverfahren und Überprüfungsverfahren **wegen KWG ist** künftig der Hilfeplan dem Familiengericht vorzulegen.
- In sonstigen Sorge- und Umgangsverfahren auf Verlangen des Familiengerichtes (§ 50 Abs. 2 Satz 2,3 SGB VIII).
- **Beschränkung der Vorlagepflicht auf:** das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung, das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.

Justiz

- Information des Jugendamtes durch die Strafverfolgungsbehörde oder Gericht, wenn **im Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG** bekannt werden
- §37a JGG: **fallübergreifende Zusammenarbeit von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten** mit öffentlichen Einrichtungen u. sonstigen Stellen deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt.

Medizin

- Kassenärztliche Vereinigungen sollen mit den Kommunalen Spitzenverbänden **Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit von Vertragsärzt*innen mit den Jugendämtern** abzuschließen, um die medizinische Versorgung bei Hinweisen auf KWG zu verbessern

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Betriebserlaubnisverfahren für Wohngruppen

- Hilfen sind **in der Regel im Inland** zu erbringen.
Auslandsmaßnahme als Ausnahme, wenn nur so das Hilfeziel erreicht werden kann.
- Unterbringung nur, wenn das sogenannte **Konsultationsverfahren durchgeführt** wurde, also der Unterbringungsstaat sein Einverständnis mit der Unterbringung erklärt hat (Art. 56 Brüssel IIA-VO bzw. Art. 33 KSÜ)
(Problem: unter Umständen monatelange Bearbeitungszeiten)
- Leistungserbringung der Einrichtung oder Person sind durch das belegende Jugendamt **vor Ort zu überprüfen**.
- Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans haben **am Ort** der Leistungserbringung im Ausland zu erfolgen.
- **Deutliche Nachschärfungen** von Betriebserlaubnisverfahren § 45 ff SGB VIII zum Schutz Minderjähriger in Einrichtungen

Schutz und Beschwerde § 37b SGB VIII

-Infrastruktur ausbauen in der Pflegekinderhilfe

- Das JA muss **Schutzkonzepte zur Sicherung der Rechte des Kindes/Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt** in der Familienpflege entwickeln.
- Sensibler Arbeitsprozess gemeinsam mit allen Beteiligten. Schmalere Grad der den Generalverdacht gegen Pflegeeltern nicht führen darf, noch die Gefährdung in der Pflegefamilie generell ausschließt.

- **Entwicklung, Anwendung u. Überprüfung** der Schutzkonzepte mit den 4 Bausteinen:

Sensibilisierung der Pflegeeltern und Prozessplanung

Prävention: Wer ist Vertrauensperson für das Pflegekind?

Welche Hilfen können Pflegeeltern in herausfordernden Zeiten angeboten werden?

Handlungs-und Interventionskonzept: Was tun, wenn der Schutzfall eintritt?

Aufarbeitungsprozesse: Fehleranalyse und Optimierung

Eigenständiger Beratungsanspruch

§8 Abs.3 SGB VIII

- Einführung des Not-und Konfliktlagen unabhängigen vertraulichen Beratungsanspruch Kinder und Jugendliche

Selbstbestimmung

§1 Abs.1 und §1 Abs.3 Satz 2 SGB VIII

- Forderung jungen Menschen entsprechend ihres Alters und ihrer persönlichen Fähigkeiten eine selbstbestimmte Interaktion zu ermöglichen und zu erleichtern
- Selbstbestimmung ist mehr als Beteiligung.

- Ombudsstellen sollen im Dreiecksverhältnis zwischen Familien, Kinder/Jugendlichen und öffentlicher Jugendhilfe oder freien Trägern Konflikte lösen und auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.
- Machtasymetrien ausgleichen
- **Verpflichtung der Länder**, dezentral unabhängige Ombudsstellen einzurichten.
Niedersachsen plant 4 regionale und 1 überregionale Ombudsstelle einzurichten.

In drei Jahren soll diese Struktur evaluiert werden, um den veranschlagten Bedarf zu überprüfen.

Stärkung der Beteiligung der Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe

Selbstvertretung:

- öffentliche Jugendhilfe soll diese anregen und fördern (Bsp. Careleaver, UMA, jugendamtsgeschädigte“ Eltern etc.)
- Verpflichtende Beteiligung in der AG 78 (Qualitätsdialoge) und im JHA

örtliche und überörtliche Selbstorganisationen;
Selbsthilfekontaktstellen; nicht nur vorübergehend

§ 37: Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung nach der Unterbringung (teilstationär oder stationär)
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Verantwortung zur Förderung der Zusammenarbeit durch **geeignete Maßnahmen**
- Subjektiver Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind
- **Konsequenz für den Arbeitsauftrag des ASD im Jugendamt:**
zwei parallel und aufeinander abgestimmte Hilfen
(Pflegefamilie/ Wohngruppe u. Eltern)

- Grundsätzliche Ausgestaltung und Altersgrenzen unverändert
- Höhere Rechtsverbindlichkeit des Hilfeanspruchs
- **„Rückkehr“ als verbindliche Option**, auch nach Beendigung der Jugendhilfe, unabhängig von der Dauer der Leistungsunterbrechung (§41 Abs.1S.3 SGB VIII)
- **Verbindliche und rechtzeitige Übergangsplanung** in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 36 b SGB VIII)
- Verbindliche **Nachbetreuung von Careleavern** „innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe (§41 a SGB VIII) mit Dokumentation.
- Reduzierung der Kostenbeteiligung an stationärer Maßnahme auf jetzt **25 %**

- Unterstützung in der Versorgung **des im Haushalt lebenden Kindes**, wenn der andere überwiegend verantwortliche Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen „zwingenden Gründen“ ausfällt und Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nicht ausreichen.
 - Der familiäre Kontext für das Kind soll erhalten werden.
 - Ausweitung auf Eltern mit psychischen Erkrankungen oder/und Suchterkrankungen.
 - Übernahme auch durch ehrenamtliche Paten:innen
- ➔ §20 Abs.3
- Niedrigschwellige Hilfe, die unmittelbar zum Einsatz kommen soll.
 - Diese Hilfe kann von einer **Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsstellen** angeboten oder vermittelt werden.

Verankerung des Inklusiongedankens als

- **leitendes Prinzip/normative Perspektive** in der Kinder- und Jugendhilfe ; § 1 SGB VIII ergänzt den Auftrag neu um die Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
 - **kooperativen** Entwicklungsprozess in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe,
 - **Einbeziehung aller Bereiche in denen Kinder und Jugendliche leben und sich bewegen**, also Kita, Schule, Jugendarbeit, AA, Jobcenter usw.
- Gleichwohl ist Inklusion ein schwammiger, breiter und wenig konkreter Begriff.

Die inklusive Lösung-Strukturierter Stufenplan



Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Übersicht: Zeitschiene 8 Jahre

1. Stufe (2021)
2. Stufe (2024)
3. Stufe (2028)

SGB VIII verankert den Inklusionsgedanken allgemein und bei einzelnen Aufgaben!

Gestaltung einer „inkluisiven“ Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen (1. Stufe: sofort)

- **Verankerung des Leitgedankens der Inklusion**
 - in den allgemeinen Vorschriften (§§ 1, 8 Abs.4, § 8b Abs.3, § 9 Nr.4)
 - Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a)
 - in der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs.2 Nr.4), der Qualitätsentwicklung (§ 79a Satz 2) und den Qualitätsvereinbarungen (§ 79a Satz 2)
- **Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit** (§ 11 Abs.1 Satz 2)
- **Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen** (§ 22a Abs.4)
- **Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang** (§ 36b)
- **Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren** (§ 36 Abs.3)
- **Beratung in verständlicher Form** (§ 8 Abs.4, § 10 Abs.1, § 36 Abs.1 Satz 2, § 42 Abs. 3)

Stufe 2 / 1. Januar 2024 -31.12.2027

- hat lediglich einen Regelungsgegenstand:

Neue Fachkraft: **Verfahrenslotse** (§ 10 b SGBVIII) im Jugendamt verpflichtend spätestens zum 1. Januar 2024

Aufgabenbereiche:

- **1. Individuell:** Anspruch der Adressatengruppe auf Unterstützung und Begleitung durch einen/einer Verfahrenslotsen*in bei Antragstellung, Verfolgung und Umsetzung der Eingliederungshilfeleistungen
- unabhängige Unterstützung u. Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Rechten (d.h. der Verfahrenslotse ist nicht weisungsgebunden)
- **2. Strukturell:** berichtet dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (JA/JHA) halbjährlich über die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe mit anderen Stellen u. öffentlichen Einrichtungen, insbes. mit Trägern von Leistungen nach SGB IX

Stufe 3 : Kernstück der inklusiven Lösung

Inkrafttreten eines neuen Gesetzes mit dem Ziel der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer, körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung unter dem **Dach der Kinder- und Jugendhilfe** zum **1. Januar 2028**

- **Leistungen des SGB VIII gehen Leistungen des SGB IX vor, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX und damit Träger der Eingliederungshilfe bleiben danach in nachrangiger Zuständigkeit**
- **Bedingung:** Verabschiedung eines Bundesgesetzes zum
- 1. Januar 2027, welches die nähere Ausgestaltung regelt:
 - zum berechtigten Personenkreis
 - zur Art und zum Umfang der Hilfen
 - zur Kostenbeteiligung und Verfahren

Wesentliche Inhalte der SGB VIII – Reform - Überblick

Besserer Kinder- und Jugendschutz	Stärkung von jg. Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen	Hilfen aus einer Hand für junge Menschen mit und ohne Behinderung	Mehr Prävention vor Ort	Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz in Einrichtungen und Pflegefamilien verbessern • Mehr Übermittlungsbefugnisse für Berufsheimsträger und Sozialleistungsträger • Bessere Kooperation (Gesundheitswesen, Justiz) • Besserer Schutz bei Auslandsmaßnahmen • Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bessere Begleitung Careleaver • Nachbetreuung nach Hilfeende • Stärkung leibliche Eltern • Sicherung Rechte von Pflegekindern • Prozesshafte Perspektivklärung • Schutz von Bindungen an Pflegeeltern • Reduzierung Kostenbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Weichenstellung: Hilfen aus einer Hand • Strukturierter Stufenplan: Zusammenführung Zuständigkeiten • Inklusive Kinder- und Jugendhilfe • Verbesserungen Übergang von Hilfen • Verfahrenslotse 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulsozialarbeit als Leistung der Jugendhilfe • Rechtssicherheit und Gestaltungsmöglichkeiten für Präventionsarbeit • Kombination mehrerer Hilfen möglich • Präventive Unterstützungsangebote • Sicherung der Leistungen über Personalbemessung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ombudsstellen • Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Heimen und Pflegefamilien • Uneingeschränkte Beratung für Kinder und Jugendliche • Stärkung der Selbstvertretung • Bessere Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Hilfen und Krisen • Verständliche und nachvollziehbare Kommunikation

Vielen Dank für Ihr Interesse!